

## **Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz (Gesundheitsverordnung, GesV)**

Änderung vom <sup>1</sup>

---

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 21-23, 40, 62, 78 und 91 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG)<sup>2</sup>,

beschliesst:

### **I.**

Die Vollzugsverordnung vom 3. Februar 2009 zum Gesundheitsgesetz (Gesundheitsverordnung, GesV)<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

#### **I. BERUFE IM GESUNDHEITSWESEN**

##### **A. Bewilligungspflichtige Berufe**

#### **§ 1 Abs. 1 Liste der bewilligungspflichtigen Berufe**

<sup>1</sup>Eine Berufsausübungsbewilligung benötigen folgende Gesundheitsfachpersonen, die ihre Tätigkeit privatwirtschaftlich und in eigener fachlicher Verantwortung ausüben:

1. in einem universitären Medizinalberuf gemäss Medizinalberufegesetz (MedBG)<sup>4</sup>;
2. als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut gemäss Psychologieberufegesetz (PsyG)<sup>5</sup>;
3. in einem Gesundheitsberuf gemäss Gesundheitsberufegesetz (GesBG)<sup>6</sup>;
4. als weitere Leistungserbringer gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG)<sup>7</sup>;
5. in weiteren Berufen mit besonderem Gefährdungspotential gemäss Art. 21 GesG<sup>2</sup>.

- a) Akupunkteurinnen und Akupunkteure;
- b) Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker;
- c) Drogistinnen und Drogisten;
- d) Homöopathinnen und Homöopathen;
- e) Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker mit höherer Fachprüfung (HFP);
- f) Podologinnen und Podologen;
- g) Therapeutinnen und Therapeuten der traditionellen chinesischen Medizin (TCM);
- h) medizinische Masseurinnen und medizinische Masseur.

<sup>2</sup> Die Berufsausübungsbewilligung kann nur einer natürlichen Person erteilt werden.

## B. Bewilligungsverfahren

### § 3 Abs. 1 Ziff. 5a und 6 Nachweis der Bewilligungsvoraussetzungen

<sup>1</sup> Mit dem Gesuch sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Beschrieb des Tätigkeitsbereichs;
2. tabellarischer Lebenslauf;
3. Kopie des Diploms beziehungsweise des Fähigkeitszeugnisses;
4. Kopie der Diplome über die absolvierten Weiterbildungen;
5. Nachweis über die Absolvierung der verlangten praktischen Tätigkeit nach Ausbildungsabschluss;
- 5a. Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse für die dem Medizinalberufe<sup>4</sup>, dem Psychologieberufe<sup>5</sup> und dem Gesundheitsberufegesetz<sup>6</sup> unterstehenden Gesundheitsfachpersonen;
6. Angaben und Zeugnisse betreffend die bisherige Tätigkeit einschliesslich der Unbedenklichkeitserklärung vorgängiger Bewilligungsbehörden;
7. aktueller Auszug aus dem Zentralstrafregister;
8. Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, die das spezifische Berufsrisiko hinreichend abdeckt.

<sup>2</sup> Inhaberinnen und Inhaber eines ausländischen Diploms oder Fähigkeitsausweises haben auf Verlangen der Bewilligungsinstanz zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

1. amtlich beglaubigte Ausbildungs- und Prüfungsprogramme, die über Ausbildungsgang und Prüfungsstoff Aufschluss geben;
2. Ausweise über die einzelnen Ausbildungsperioden und über eine allfällige Weiterbildung;
3. andere, für die Überprüfung der Gleichwertigkeit der Ausbildung erforderlichen Unterlagen;
4. eine beglaubigte Übersetzung dieser Dokumente, sofern sie nicht in einer schweizerischen Amtssprache abgefasst sind.

<sup>3</sup> Das Amt kann bei Bedarf weitere Unterlagen verlangen, insbesondere ein Arztzeugnis, das sich über den Gesundheitszustand im Hinblick auf die Berufsausübung ausspricht.

<sup>4</sup> Über die Anerkennung von Diplomen, Ausbildungsabschlüssen, Fähigkeitsausweisen und praktischen Tätigkeiten entscheidet die Bewilligungsinstanz.

<sup>5</sup> Ist die Gesundheitsfachperson bereits Inhaberin einer Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons, wird die Bewilligung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM)<sup>4</sup> anerkannt.

#### **D. Bewilligungsvoraussetzungen**

### **1. Universitäre Medizinalberufe, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie bundesrechtlich geregelte Gesundheitsberufe**

#### **§ 7 Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Eine Bewilligung erhält, wer die im Medizinalberufe-<sup>4</sup>, im Psychologieberufe-<sup>5</sup> oder im Gesundheitsberufegesetz<sup>6</sup> genannten Voraussetzungen erfüllt.

<sup>2</sup> Das Amt nimmt gestützt auf diese bundesrechtlichen Vorschriften die dem Kanton vorbehaltenen Eintragungen, Änderungen und Löschungen im jeweiligen Berufsregister vor.

#### **3. Weitere Leistungserbringer mit besonderem Gefährdungspotenzial**

#### **§ 9 Abs. 3 Akupunkteurinnen und Akupunkteure**

<sup>1</sup> Eine Berufsausübungsbewilligung als Akupunkteurin beziehungsweise Akupunkteur erhält, wer über eine vom Amt anerkannte Ausbildung verfügt.

<sup>2</sup> Vorausgesetzt wird in der Regel eine mindestens dreijährige Fachausbildung mit mindestens 1500 Stunden direkten Unterrichts (Präsenzzeit), die hinreichende Kenntnisse unter anderem in den folgenden Gebieten vermittelt:

1. Grundwissen in Anatomie, Physiologie, Pathologie, Hygiene und Psychosomatik, System und Gesetzgebung des Gesundheitswesens (mindestens 500 Stunden);
2. Anamnese, Befunderhebung, Meridiansysteme, Elementenlehre, Lokalisation und saubere Nadeltechnik nach den Regeln der Akupunktur (mindestens 1000 Stunden).

#### **<sup>3</sup> Aufgehoben**

<sup>4</sup> Das Amt berücksichtigt bei der Anerkennung der Ausbildung die Anforderungen der Berufsverbände.

<sup>5</sup> Das Amt kann andere gleichwertige Ausbildungsgänge anerkennen.

#### **§ 10 *Aufgehoben***

**§ 11 Abs. 2           Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker**

<sup>1</sup> Eine Berufsausübungsbewilligung als Dentalhygienikerin beziehungsweise Dentalhygieniker erhält, wer die eidgenössische höhere Fachprüfung bestanden hat.

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

<sup>3</sup> Über die Anerkennung gleichwertiger ausländischer Diplome und Ausweise entscheidet das Schweizerische Rote Kreuz.

**§ 12 Abs. 2           Drogistinnen und Drogisten**

<sup>1</sup> Eine Berufsausübungsbewilligung erhält, wer das eidgenössische Diplom als Drogistin oder Drogist mit Diplom der Höheren Fachschule erworben hat.

<sup>2</sup> Über die Anerkennung gleichwertiger ausländischer Diplome und Ausweise entscheidet das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).

**§ 13 Abs. 3           Homöopathinnen und Homöopathen**

<sup>1</sup> Eine Berufsausübungsbewilligung als Homöopathin beziehungsweise Homöopath erhält, wer über eine vom Amt anerkannte Ausbildung verfügt.

<sup>2</sup> Vorausgesetzt wird in der Regel eine mindestens dreijährige Fachausbildung mit mindestens 1200 Stunden direkten Unterrichts in Theorie und Praxis (Präsenzzeit), die hinreichende Kenntnisse unter anderem in den folgenden Gebieten vermittelt:

1. Grundwissen in Anatomie, Physiologie, Pathologie, Hygiene, Psychosomatik, System und Gesetzgebung des Gesundheitswesens (mindestens 500 Stunden);
2. Anamnese, Symptomatologie, Hierarchisierung und Repertorisation nach den Regeln der Homöopathie.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

<sup>4</sup> Bei Personen mit einem Abschluss in Pharmazie, in einem Beruf der Gesundheitspflege oder mit einem ausländischen Diplom kann das Amt andere Ausbildungen ganz oder teilweise anerkennen, wenn diese gleichwertig sind.

**§ 14                   Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker HFP**

<sup>1</sup> Eine Berufsausübungsbewilligung als Naturheilpraktikerin beziehungsweise Naturheilpraktiker HFP erhält, wer das eidgenössische Diplom als Naturheilpraktikerin beziehungsweise Naturheilpraktiker HFP erworben hat.

<sup>2</sup> Über die Anerkennung gleichwertiger ausländischer Diplome und Ausweise entscheidet das Schweizerische Rote Kreuz.

**§ 15** *Aufgehoben*

**§ 17-18** *Aufgehoben*

**§ 19 Abs. 3** **Therapeutinnen und Therapeuten der TCM**

<sup>1</sup> Eine Berufsausübungsbewilligung als Therapeutin beziehungsweise Therapeut der Traditionellen Chinesischen Medizin (TCM) erhält, wer über eine vom Amt anerkannte Ausbildung verfügt.

<sup>2</sup> Vorausgesetzt wird in der Regel eine mindestens dreijährige Fachausbildung mit mindestens 1500 Stunden direkten Unterrichts (Präsenzzeit), die hinreichende Kenntnisse unter anderem in den folgenden Gebieten vermittelt:

1. Grundwissen in Anatomie, Physiologie, Pathologie, Hygiene, Psychosomatik, Heilkräuterkunde, System und Gesetzgebung des Gesundheitswesens (mindestens 600 Stunden);
2. Anamnese, Feststellung von Krankheiten und Verletzungen sowie anderen gesundheitlichen Störungen, Meridiansysteme, Elementenlehre und Therapieformen nach den Regeln der TCM.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

**§ 19a** **Medizinische Masseurinnen und Masseur EFZ**

<sup>1</sup> Eine Berufsausübungsbewilligung als medizinische Masseurin beziehungsweise medizinischer Masseur EFZ erhält, wer das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als medizinische Masseurin beziehungsweise medizinischer Masseur EFZ erworben hat.

<sup>2</sup> Über die Anerkennung gleichwertiger ausländischer Diplome und Ausweise entscheidet das Schweizerische Rote Kreuz.

**III. HEILMITTEL**

**§ 45a** **Versandhandel**

Die Kantonsapothekerin oder der Kantonsapotheker erteilt gemäss Art. 27 HMG und Art. 54 f. VAM die Bewilligung für den Versandhandel mit Arzneimitteln.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**§ 48b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom xx. xxx 20XX**

<sup>1</sup>Für Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker, die beim Inkrafttreten der Änderung vom xx. xxx 20XX bereits über eine Berufsausübungsbewilligung nach dem bisherigen Recht als Naturheilpraktikerinnen oder Naturheilpraktiker verfügen, bleibt diese in Kraft.

<sup>2</sup>Für Augenoptikerinnen und Augenoptiker, die beim Inkrafttreten der Änderung vom xx. xxx 20XX bereits über eine Berufsausübungsbewilligung nach dem bisherigen Recht als Augenoptikerinnen und Augenoptiker verfügen, bleibt diese in Kraft.

## II.

Diese Änderung tritt am 1. xxx 20XX in Kraft.

Stans,

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

...

Landschreiber

...

---

<sup>1</sup> A 2019, ...

<sup>2</sup> NG 711.1

<sup>3</sup> NG 711.11

<sup>4</sup> SR 811.11

<sup>5</sup> SR 935.81

<sup>6</sup> SR 811.21

<sup>7</sup> SR 832.10

<sup>8</sup> SR 812.21

<sup>9</sup> SR 812.212.21